

Satzung
des
Kinderbetreuungsvereines
Itzstedt und Umgebung e.V.

in der Fassung vom 20.03.2013

§1 Name, Sitz, Eintragung

Der Name des Vereins ist "Kinderbetreuungsverein Itzstedt und Umgebung e.V.". Sitz des Vereins ist die Gemeinde Itzstedt. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Segeberg eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.

§3 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Kinderbetreuung in Itzstedt.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er soll keinen Gewinn erzielen. Etwa erzielte Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

- 4.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- 4.2 Die Mitgliedschaft erlischt
- 4.2.1 durch Tod oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit;
 - 4.2.2 durch schriftlichen Austritt, mit einer Frist von drei Monaten zum 31.07. oder 31.12., der dem Vorsitzenden oder dem Rechnungsführer zugehen muss;
 - 4.2.3 durch Ausschluss.
- 4.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
- 4.3.1 es wiederholt und schwerwiegend gegen die Bestimmungen der Satzung, der gefassten Beschlüsse oder die Benutzungsordnung verstoßen hat;
 - 4.3.2 es trotz Mahnung mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand bleibt oder während des letzten Kindergartenjahres die rechtzeitige Entrichtung der Beiträge mehr als zweimal angemahnt werden musste;
 - 4.3.3 es seinen Pflichtstunden in erheblichem Maße nicht nachkommt.

- 4.4 Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 4.5 Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschliessenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 4.6 Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandene Ansprüche des Vereins bleiben unberührt. Eine Erstattung von Beiträgen und Spenden erfolgt nicht.

§5 Beitrag

- 5.1 Die Mitgliedschaft ist mit einer Beitragspflicht verbunden. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.2 Die Benutzungsgebühren für Einrichtungen des Vereins sind in einer besonderen Benutzungsordnung festzuhalten. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 5.3 Mitglieder, deren Kindern den Kindergarten besuchen, haben pro Kindergartenjahr eine bestimmte Anzahl an Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Für jede nicht geleistete Pflichtarbeitsstunde wird eine Ersatzzahlung fällig. Die Anzahl der zu leistenden Pflichtarbeitsstunden sowie die Höhe der Ersatzzahlungen sind in der Benutzungsordnung festzulegen.
- 5.4 Über die Höhe der Benutzungsgebühren sowie die Anzahl der zu leistenden Pflichtstunden und die Höhe der Ersatzzahlungen entscheidet der Vorstand. Eine Erhöhung um mehr als 10 % ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus
 - 7.1.1 dem Vorsitzenden
 - 7.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 7.1.3 dem Schriftführer
 - 7.1.4 dem Kassenwart
 - 7.1.5 zwei Beisitzern
- 7.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wählbar sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Nicht gewählt werden können Vereinsmitglieder, die zugleich Angestellte des Vereins sind. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7.3 Der Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer sind in den Jahren mit einer ungeraden Endzahl zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und ein zweiter Beisitzer sind in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl zu wählen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger ernennen.

- 7.4 Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- 7.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Der Vorsitzende und der Kassenwart sind jeweils allein zeichnungsberechtigt für die Vereinskontoen.
- 7.6 Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere bei wesentlichen Änderungen der Benutzungsordnung, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen, soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- 7.7 Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Vereinskasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht Beiträge ein, erstellt Quittungen und führt Kapitalanlage sowie Zahlungen für den Verein nach Weisung des Vorstandes aus. Er legt dem Vorstand auf Anforderung jederzeit und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.
- 7.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Kindergartenleitung kann mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Eilbedürftige Beschlüsse des Vorstands können schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und vom Schriftführer unterzeichnet.
- 7.9 Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie werden den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt.

§8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres schriftlich vom Vorstand einzuberufen.
- 8.2 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ist er hierzu verpflichtet.
- 8.3 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
- 8.3.1 die Wahl des Vorstandes
 - 8.3.2 die Genehmigung des Tätigkeitsberichts, der Rechnungslegung und des Haushaltsplanes
 - 8.3.3 die Entlastung des Vorstandes
 - 8.3.4 die Wahl der Kassenprüfer
 - 8.3.5 Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - 8.3.6 die Abberufung eines gewählten Vorstandsmitglieds
 - 8.3.7 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 8.3.8 die Genehmigung von wesentlichen Änderungen der Benutzungsordnung
 - 8.3.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 8.4 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

- 8.5 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen vorher in Textform oder durch Aushang in den Räumen des Vereins unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- 8.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 8.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder - beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied diese Funktion.
- 8.9 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse im Wortlaut niederzulegen sind. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und jedem interessierten Mitglied auszuhändigen.

§9 Rechnungsprüfung

- 9.1 Von der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der 1. Kassenprüfer für ein Jahr gewählt, der 2. Kassenprüfer für 2 Jahre. Nach Ablauf des ersten Jahres tritt der 2. Kassenprüfer an die Stelle des 1. Kassenprüfers, so dass einmal jährlich ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden muss. Eine Wiederwahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.
- 9.2 Die Kassenprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres Kassen, Kassenbücher und Belege und tragen die Ergebnisse auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

§10 Auflösung

- 10.1 Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist die Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 10.2 Bei Auflösend des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Itzstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.